

Azarius^{Top}



Fungizid

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanleitung einzuhalten.

Wirkstoff: 250 g/L Azoxystrobin (Gew.-%: 22,81)
Wirkungsmechanismus (FRAC-Gruppe): C3

Formulierung: Suspensionskonzentrat



Nr. 00B003-60

**Anwendung nur durch berufliche Anwender zulässig.
Verpackung nicht wiederverwenden.
Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen.**



**VOR FROST SCHÜTZEN.
VOR GEBRAUCH GUT SCHÜTTELN.**

Sicherheitsdatenblatt



Pamira®: reg. WZ IVA (Industrieverband Agrar, Frankfurt/Main)
Herstellungsdatum und Charge: aus technischen Gründen an anderer Stelle.

Vertrieb und Zulassungsinhaber:

JT Agro Europe sp. z o.o.,

Gate A, Aleja Grunwaldza 472,
80-309 Gdańsk, Poland
www.jtcrop.com
info@jtcrop.com

5L e

V.2025.01



Hier öffnen



Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsgebiete

Schadorganismus/Zweckbestimmung	PFLANZEN/-ERZEUGNISSE/ OBJEKTE	VERWENDUNGSZWECK
Alternaria Arten (<i>Alternaria sp.</i>), <i>Sclerotinia sclerotiorum</i>	Raps	
Braunrost (<i>Puccinia recondita</i>), <i>Rhynchosporium secalis</i> , Schwarzbeinigkeit (<i>Gaeumanomyces graminis</i>)	Roggen, Triticale	
Dürrfleckenkrankheit (<i>Alternaria solani</i>)	Kartoffel	Pflanzkartoffel, Speise- kartoffel, Stärkekartoffel
Falscher Mehltau (<i>Peronospora destructor</i>)	Knoblauch, Schalotte	
Falscher Mehltau (<i>Peronospora destructor</i>)	Speisezwiebel	Nutzung als Trocken- und Bundzwiebel
Falscher Mehltau (<i>Peronospora viciae</i>), Brennfleckenkrankheit (<i>Ascochyta pisi</i>)	Erbse	
Falscher Mehltau (<i>Peronospora viciae</i>), Brennfleckenkrankheit (<i>Ascochyta pisi</i>)	Futtererbse	
Haferkronenrost (<i>Puccinia coronata</i>)	Hafer	
Laubkrankheit (<i>Stemphyllum botryosum</i>), Spargelrost (<i>Puccinia asparagi</i>)	Spargel	
Möhrenschwärze (<i>Alternaria dauci</i>), Echter Mehltau (<i>Erysiphe betae</i>)	Möhre	
Porreeost (<i>Puccinia porri</i>), Purpurfleckenkrankheit (<i>Alternaria porri</i>), <i>Phytophthora porri</i>	Porree	
<i>Rhizoctonia solani</i> , <i>Colletotrichum coccodes</i>	Kartoffel	Pflanzkartoffel, Speise- kartoffel, Stärkekartoffel
<i>Septoria nodorum</i> , Gelbrost (<i>Puccinia striiformis</i>), Schwarzbeinigkeit (<i>Gaeumanomyces graminis</i>), Braunrost (<i>Puccinia recondita</i>), Cladosporium-Arten, Alternaria Arten (<i>Alternaria sp.</i>)	Weizen	
Uromyces sp.	Ackerbohne	
Weißer Rost (<i>Albugo candida</i>), <i>Mycosphaerella brassicicola</i> , <i>Alternaria brassicae</i> , Kohlschwärze (<i>Alternaria brassicicola</i>)	Brokkoli, Rosenkohl, Kopfkohl (Rot-, Weiß-, Spitz- und Wirsingkoh), Blumenkohl, Grünkohl, Staudenkohl	
Zwergrost (<i>Puccinia hordei</i>), Netzfleckenkrankheit (<i>Pyrenophora teres</i>), <i>Rhynchosporium secalis</i> , Schwarzbeinigkeit (<i>Gaeumanomyces graminis</i>)	Gerste	

Festgesetzte Anwendungsbestimmungen

(NW470) Etwaige Anwendungsflüssigkeiten, Granulate und deren Reste sowie Reinigungs- und Spüllüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

(SS110-1) Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

(SS2101) Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Auflagen

(EB001-2) SP 1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächen-gewässern reinigen./Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

(NN2002) Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft.

(NW262) Das Mittel ist giftig für Algen.

(NW264) Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

(NW265) Das Mittel ist giftig für höhere Wasserpflanzen.

(SB001) Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005) Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010) Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111) Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.

(SB166) Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SF245-02) Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

(SS206) Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

(WMF3)

Wirkungsmechanismus (FRAC-Gruppe): C3

Hinweise

(NB6641) Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienegefährlich eingestuft (B4).

(NN1001) Das Mittel wird als nicht schädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.

ANWENDUNGSGEBIETE

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung: *Septoria nodorum*, Gelbrost (*Puccinia striiformis*), Schwarzbeinigkeit (*Gaeumanomyces graminis*), Braunrost (*Puccinia recondita*), Cladosporium-Arten, Alternaria Arten (*Alternaria sp.*)

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Weizen
Verwendungszweck: –

2 Kennzeichnungsaufgaben

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet:	Ackerbau
Anwendungsbereich:	Freiland
Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich:	Nein
Anwenderkategorie:	Beruflich
Stadium der Kultur:	30 bis 69
Anwendungszeitpunkt:	Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
Maximale Zahl der Behandlungen	- in dieser Anwendung: 2 - für die Kultur bzw. je Jahr: 2 - Abstand: 14 Tage
Anwendungstechnik:	spritzen
Aufwand:	- 1 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsaufgaben

- keine -

2.3 Wartezeiten

(F) Freiland: Weizen

Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.
reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Braunrost (*Puccinia recondita*), Rhynchosporium secalis, Schwarzbeinigkeit (*Gaeumanomyces graminis*)
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Roggen, Triticale
Verwendungszweck: –

2 Kennzeichnungsaufgaben

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Ackerbau
Anwendungsbereich: Freiland
Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich: Nein
Anwenderkategorie: Beruflich
Stadium der Kultur: 30 bis 69
Anwendungszeitpunkt: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
Maximale Zahl der Behandlungen: - in dieser Anwendung: 2
- für die Kultur bzw. je Jahr: 2
- Abstand: 14 Tage
Anwendungstechnik: spritzen
Aufwand: - 1 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsaufgaben

- keine -

2.3 Wartezeiten

(F) Freiland: Roggen

Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

(F) Freiland: Triticale

Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Zwergrost (*Puccinia hordei*), Netzfleckenkrankheit (*Pyrenophora teres*), *Rhynchosporium secalis*, Schwarzbeinigkeit (*Gaeumanomyces graminis*)

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Gerste

Verwendungszweck: –

2 Kennzeichnungsauflagen

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Ackerbau
Anwendungsbereich: Freiland
Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich: Nein
Anwenderkategorie: Beruflich
Stadium der Kultur: 30 bis 59
Anwendungszeitpunkt: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
Maximale Zahl der Behandlungen: - in dieser Anwendung: 2
- für die Kultur bzw. je Jahr: 2
- Abstand: 14 Tage
spritzen
Anwendungstechnik:
Aufwand: - 1 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

- keine -

2.3 Wartezeiten

(F) Freiland: Gerste

Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.
reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
5 m

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Haferkronenrost (*Puccinia coronata*)

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Hafer

Verwendungszweck: –

2 Kennzeichnungsauflagen

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Ackerbau
Anwendungsbereich: Freiland
Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich: Nein
Anwenderkategorie: Beruflich
Stadium der Kultur: 30 bis 59
Anwendungszeitpunkt: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome

Maximale Zahl der Behandlungen:	- in dieser Anwendung: 2 - für die Kultur bzw. je Jahr: 2 - Abstand: 14 Tage
Anwendungstechnik:	spritzen
Aufwand:	- 1 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

- keine -

2.3 Wartezeiten

(F) Freiland: Hafer

Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Alternaria Arten (<i>Alternaria sp.</i>), <i>Sclerotinia sclerotiorum</i>
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Raps
Verwendungszweck:	—

2 Kennzeichnungsauflagen

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet:	Ackerbau
Anwendungsbereich:	Freiland
Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich:	Nein
Anwenderkategorie:	Beruflich
Stadium der Kultur:	60 bis 69
Anwendungszeitpunkt:	Bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis Maximale Zahl der Behandlungen - in dieser Anwendung: 2 - für die Kultur bzw. je Jahr: 2 - Abstand: 14 Tage
Anwendungstechnik:	spritzen
Aufwand:	- 1 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

- keine -

2.3 Wartezeiten

21 Tage Freiland: Raps

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot

der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Falscher Mehltau (*Peronospora viciae*), Brennfleckenkrankheit (*Ascochyta pisi*)

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Futtererbse

Verwendungszweck: –

2 Kennzeichnungsauflagen

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Ackerbau

Anwendungsbereich: Freiland

Anwendung im Haus- und

Kleingartenbereich: Nein

Anwenderkategorie: Beruflich

Stadium der Kultur: 17 bis 72

Anwendungszeitpunkt: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome

Maximale Zahl der Behandlungen: - in dieser Anwendung: 2

- für die Kultur bzw. je Jahr: 2

- Abstand: 14 Tage

Anwendungstechnik: spritzen

Aufwand: - 1 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

- keine -

2.3 Wartezeiten

35 Tage Freiland: Futtererbse

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
 - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
-

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung: *Uromyces* sp.

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Ackerbohne

Verwendungszweck: –

2 Kennzeichnungsauflagen

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Ackerbau

Anwendungsbereich: Freiland

Anwendung im Haus- und

Kleingartenbereich: Nein

Anwenderkategorie: Beruflich

Anwendungszeitpunkt: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome

Maximale Zahl der Behandlungen: - in dieser Anwendung: 2
- für die Kultur bzw. je Jahr: 2

Anwendungstechnik: spritzen

Aufwand: - 1 l/ha in 150 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

- keine -

2.3 Wartezeiten

35 Tage Freiland: Ackerbohne

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW800) Keine Anwendung auf gedrainierten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Falscher Mehltau (*Peronospora viciae*), Brennfleckenkrankheit (*Ascochyta pisi*)

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Erbse

Verwendungszweck: –

2 Kennzeichnungsauflagen

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Gemüsebau

Anwendungsbereich: Freiland

Anwendung im Haus- und

Kleingartenbereich: Nein

Anwenderkategorie: Beruflich

Stadium der Kultur: 17 bis 72

Anwendungszeitpunkt:	Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
Maximale Zahl der Behandlungen:	- in dieser Anwendung: 2 - für die Kultur bzw. je Jahr: 2 - Abstand: 14 Tage
Anwendungstechnik:	spritzen
Aufwand:	- 1 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

- keine -

2.3 Wartezeiten

14 Tage Freiland: Erbse

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 10 m, 75% 10 m, 90% 5 m

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

(NW800) Keine Anwendung auf gedrahteten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Falscher Mehltau (<i>Peronospora destructor</i>)
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Spelzweibei
Verwendungszweck:	Nutzung als Trocken- und Bundzweibei

2 Kennzeichnungsauflagen

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet:	Gemüsebau
Anwendungsbereich:	Freiland
Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich:	Nein
Anwenderkategorie:	Beruflich
Stadium der Kultur:	14 bis 48
Anwendungszeitpunkt:	Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
Maximale Zahl der Behandlungen:	- in dieser Anwendung: 3 - für die Kultur bzw. je Jahr: 3 - Abstand: 7 bis 10 Tage
Anwendungstechnik:	spritzen
Aufwand:	- 1 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

(WW750) Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezifischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.

(WW764) Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.

2.3 Wartezeiten

14 Tage Freiland: Speisezwiebel

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NG405) Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% 5 m, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Möhrenschräge (*Alternaria dauci*), Echter Mehltau (*Erysiphe betae*)

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Möhre

Verwendungszweck: –

2 Kennzeichnungsauflagen

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Gemüsebau

Anwendungsbereich: Freiland

Anwendung im Haus- und

Kleingartenbereich: Nein

Anwenderkategorie: Beruflich

Stadium der Kultur: 16 bis 49

Anwendungszeitpunkt: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome

Maximale Zahl der Behandlungen: - in dieser Anwendung: 3

- für die Kultur bzw. je Jahr: 3

- Abstand: 7 Tage

Anwendungstechnik: spritzen

Aufwand: - 1 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

- keine -

2.3 Wartezeiten

14 Tage Freiland: Möhre

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NG405) Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

zeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% 5 m, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Porreerost (*Puccinia porri*), Purpurfleckenkrankheit (*Alternaria porri*), *Phytophthora porri*

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Porree

Verwendungszweck: –

2 Kennzeichnungsaufgaben

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Gemüsebau

Anwendungsbereich: Freiland

Anwendung im Haus- und

Kleingartenbereich: Nein

Anwenderkategorie: Beruflich

Stadium der Kultur: 16 bis 48

Anwendungszeitpunkt: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome

Maximale Zahl der Behandlungen: - in dieser Anwendung: 3

- für die Kultur bzw. je Jahr: 3

- Abstand: 12 Tage

spritzen

Anwendungstechnik:

Aufwand: - 1 l/h in 200 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsaufgaben

- keine -

2.3 Wartezeiten

21 Tage Freiland: Porree

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NG405) Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% 5 m, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen

Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstrel-fen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
 - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
-

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Laubkrankheit (*Stemphylium botryosum*), Spargelrost (*Puccinia asparagi*)

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Spargel

Verwendungszweck: –

2 Kennzeichnungsaufgaben

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet:	Gemüsebau
Anwendungsbereich:	Freiland
Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich:	Nein
Anwenderkategorie:	Beruflich
Stadium der Kultur:	41 bis 89
Anwendungszeitpunkt:	Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
Maximale Zahl der Behandlungen:	- in dieser Anwendung: 2 - für die Kultur bzw. je Jahr: - Abstand: 10 Tage
Anwendungstechnik:	spritzen
Aufwand:	- 1 l/ha in 600 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsaufgaben

- keine -

2.3 Wartezeiten

(F) Freiland: Spargel

Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „**“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% 5 m, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
 - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
-

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Weißer Rost (*Albugo candida*), *Mycosphaerella brassicicola*, *Alternaria brassicae*, Kohlschwärze (*Alternaria brassicicola*)

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Brokkoli, Rosenkohl, Kopfkohl (Rot-, Weiß-, Spitz- und Wirsingkohl), Blumenkohl, Grünkohl, Staudenkohl
Verwendungszweck: –

2 Kennzeichnungsauflagen

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Gemüsebau
Anwendungsbereich: Freiland
Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich: Nein
Anwenderkategorie: Beruflich
Stadium der Kultur: 16 bis 49
Anwendungszeitpunkt: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
Maximale Zahl der Behandlungen: - in dieser Anwendung: 2
- für die Kultur bzw. je Jahr: 2
- Abstand: 12 Tage
- spritzen
Anwendungstechnik: -
Aufwand: - 1 l/ha in 250 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

(WW750) Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezifischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.

(WW764) Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.

2.3 Wartezeiten

14 Tage Freiland: Brokkoli

14 Tage Freiland: Blumenkohl

14 Tage Freiland: Staudenkohl

14 Tage Freiland: Grünkohl

14 Tage Freiland: Rosenkohl

14 Tage Freiland: Kopfkohl (Rot-, Weiß-, Spitz- und Wirsingkohl)

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NG405) Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Dürffleckenkrankheit (*Alternaria solani*)
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Kartoffel
Verwendungszweck: Pflanzkartoffel Speisekartoffel Stärkekartoffel

2 Kennzeichnungsauflagen

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Ackerbau
Anwendungsbereich: Freiland
Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich: Nein
Anwenderkategorie: Beruflich
Stadium der Kultur: 51 bis 85
Anwendungszeitpunkt: Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
Maximale Zahl der Behandlungen: - in dieser Anwendung: 3
- für die Kultur bzw. je Jahr: 3
- Abstand: 7 Tage
Anwendungstechnik: spritzen
Aufwand: - 0,5 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

(WH950) Auf der Verpackung ist ein geeignetes Resistenzmanagement anzugeben.

(WW7041) Für den Wirkstoff, bzw. einen Wirkstoff dieses Mittels, wurden Resistenzen nachgewiesen. Anwendung nur im Rahmen eines geeigneten Resistenzmanagements.

(WW760) Eingeschränkte Wirksamkeit möglich.

(WW762) Aus Gründen des Resistenzmanagements das Mittel (einschließlich anderer Mittel mit gleichem Wirkstoff, mit einem Wirkstoff aus der gleichen Wirkstoffgruppe oder mit kreuzresistentem Wirkstoff) insgesamt nicht häufiger anwenden als in der Gebrauchsanleitung angegeben. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.

2.3 Wartezeiten

7 Tage Freiland: Kartoffel

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
5 m

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung: *Rhizoctonia solani*, *Colletotrichum coccodes*
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Kartoffel
Verwendungszweck: Pflanzkartoffel Speisekartoffel Stärkekartoffel

2 Kennzeichnungsauflagen

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet: Ackerbau
Anwendungsbereich: Freiland
Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich: Nein
Anwenderkategorie: Beruflich

Anwendungszeitpunkt:	Beim Pflanzen Maximale Zahl der Behandlungen - in dieser Anwendung: 1 - für die Kultur bzw. je Jahr: 1
Anwendungstechnik:	spritzen - Erläuterungen: Furchenbehandlung / spritzen oder sprühen beim Legen
Aufwand:	- 3 l/ha in 150 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

- keine -

2.3 Wartezeiten

(F) Freiland: Kartoffel

Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NG340-1) Auf derselben Fläche im folgenden Kalenderjahr keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Azoxystrobin.

(NG405) Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung: Falscher Mehltau (*Peronospora destructor*)

Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte: Knoblauch, Schalotte

Verwendungszweck: —

2 Kennzeichnungsauflagen

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet:	Gemüsebau
Anwendungsbereich:	Freiland
Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich:	Nein
Anwenderkategorie:	Beruflich
Stadium der Kultur:	14 bis 48
Anwendungszeitpunkt:	Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
Maximale Zahl der Behandlungen:	- in dieser Anwendung: 3 - für die Kultur bzw. je Jahr: 3 - Abstand: 7 bis 10 Tage
Anwendungstechnik:	spritzen
Aufwand:	- 1 l/ha in 200 bis 400 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

(WW750) Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezifischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.

(WW764) Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.

2.3 Wartezeiten

14 Tage Freiland: Knoblauch

14 Tage Freiland: Schalotte

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(NG405) Keine Anwendung auf drainierten Flächen.

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.
reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% 5 m, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
5 m

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.